



# Kreisblatt

für den

## Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 10

erschienen am 24. Juni 2010

Kostenlos zu beziehen bei der  
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel  
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

**Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr**

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,  
Informationsdienst  
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,  
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

# INHALT

## Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
59. Satzung des FD Gesundheit über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	133
60. Benutzerentgelte Rettungsdienst	140
61. Satzung Verwaltungsgebühren Gutachterausschuss	141
62. Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes Stapelholm	145
63. Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Stapelholm	146

### **Nichtamtlicher Teil:**

---

## **59. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 94), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) – vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. 2001 S. 399) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 9. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Kosten**

- (1) Für die Leistungen und Tätigkeiten (Amtshandlungen) des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Schleswig-Flensburg werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ergeben sich aus der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Fallen im Zusammenhang mit der Amtshandlung Kosten an, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind diese als Auslagen zu erstatten und zwar auch, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.

### **§ 2 Sachliche Gebührenbefreiung**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und der Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Amtshandlungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Gebührenentscheidungen,
5. Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit,
6. Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

### **§ 3 Persönliche Gebührenbefreiung**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur,
- a) wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung notwendig ist und der satzungsgemäßen oder gesetzlichen Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Stellen dient,
  - b) soweit die in Abs. 1 genannten Stellen nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (3) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen bleibt vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Soweit für die Amtshandlungen ein Gebührenrahmen besteht, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Verwaltungsgebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft Vorgaben für die Bemessung von Gebühren, sind die Gebühren nach Maßgabe dieses Rechtsaktes festzusetzen.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 festzusetzende Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
- a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder
  - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird, oder
  - c) die vorgenommene Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Kreis Schleswig-Flensburg.

#### **§ 6 Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind diejenigen verpflichtet, die die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der sachlichen Bearbeitung.
- (2) Die Auslagen sind zu erstatten, sobald diese Kosten entstanden sind. Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 7 KAG.
- (3) Die Kosten sind fällig, wenn die Amtshandlung beendet ist. Es kann ein angemessener Vor- schuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.
- (4) Die Kostenschuldner sollen vor der Amtshandlung auf die Kostenpflicht hingewiesen werden.
- (5) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnenen Amtshandlungen werden nach den bisheri- gen Regelungen abgerechnet.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Fachdienstes Gesundheit des Krei- ses Schleswig-Flensburg in der Fassung vom 19. Juni 2006 außer Kraft.

Schleswig, den 14. Juni 2010

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat

gez. Unterschrift

von Gerlach  
Landrat

**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Schleswig-Flensburg**

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO
<b>1.</b>	<b>Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz- GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. Seite 398)</b>	
1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <b>ohne</b> ärztliche Untersuchung	44,00 bis 99,00
1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <b>mit</b> ärztlicher Untersuchung	88,00 bis 395,00
1.3	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (Banz.Nr. 217 a v. 23.11.1990) für Betäubungsmittel	22,00
<b>2.</b>	<b>Bescheinigungen und Auskünfte nach §§ 11, 13 GDG</b>	
2.1	Ausstellen einer Bescheinigung	22,00 bis 66,00
2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	44,00 bis 88,00
<b>3.</b>	<b>Erlaubnis für Heilpraktiker</b>	
3.1	Erlaubnis oder Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469)	81,00
<b>4.</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I 2000, S. 1045) i.V.m. § 10 GDG</b>	
4.1	Untersuchung und Behandlung bei sexuell übertragbaren Krankheiten	44,00 bis 99,00
4.2	Impfberatungen und/oder Impfungen, soweit nicht gemäß § 20 IfSG unentgeltlich	22,00 bis 44,00
4.3	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene gemäß §§ 36 IfSG	100,00 bis 1.227,00
4.4	Erlaubnis oder Ablehnung für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG	112,00 bis 478,00
4.5	Mündliche und schriftliche Belehrung einschl. Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG von Einzelpersonen in Gruppen	24,00

<b>5.</b>	<b>Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen gem. Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I 200, S. 1045) i.V.m. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) vom 21.05.2001 (BGBl. I 2001, S. 959)</b>	
5.1	Besichtigung einer Wasserversorgungsanlage einschl. Niederschrift §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001	62,00 bis 1.322,00
5.2	Besichtigung einer Brauchwasseranlage/Anlage zur Regenwassernutzung einschl. Niederschrift §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001	49,00 bis 125,00
5.3	Entnahme einer Wasserprobe §§ 19 Abs. 1 Nr. 3, 19 Abs. 2 Satz 4, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001 im Rahmen einer Besichtigung	15,00
5.4	Entnahme einer Wasserprobe §§ 19 Abs. 1 Nr. 3, 19 Abs. 2 Satz 4, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001 ohne gleichzeitige Besichtigung	51,00 bis 115,00
5.5	Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 TrinkwV 2001	36,00 bis 74,00
5.6	Erlass einer Anordnung gem. § 20 TrinkwV 2001	36,00 bis 74,00
<b>6.</b>	<b>Überwachung von Einrichtungen des Badewesens gem. §§ 37 und 38 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I 2000, S. 1045) i.V.m §§ 10 und 14 Ziff. 1 Gesundheitsdienstgesetz und der Landesverordnung über die Qualität der Badegewässer – Badegewässerverordnung – BadeGewVO – vom 09.04.2008 (GVObI. Schl. H. 2008, S. 234)</b>	
6.1	Besichtigung und/oder Überprüfung einer Einrichtung des Badewesens, Frei- und Hallenbädern einschl. Niederschrift	62,00 bis 175,00
6.2	Besichtigung und Überprüfung einer Badestelle an oberirdischen Gewässern einschl. Niederschrift	62,00 bis 125,00
6.3	Entnahme einer Probe zur Wasseruntersuchung an einer Badestelle oder einem Schwimmbad im Rahmen einer Besichtigung	15,00
6.4	Entnahme einer Probe zur Wasseruntersuchung an einer Badestelle oder einem Schwimmbad ohne gleichzeitige Besichtigung	51,00 bis 115,00
6.5	Untersuchung einer Wasserprobe vor Ort je Wert der Einzelermittlung (Ermittlung ph-Wert, Chlorgehalt, Redox-Potential)	13,00
<b>7.</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVObI. Schl. H. 2005, S. 70)</b>	
7.1	Ausstellen einer Todesbescheinigung gem. § 7 BestattG	66,00
7.2	Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	33,00
7.3	Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG	66,00

7.4	Ausnahme oder Ablehnung von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	33,00
7.5	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	112,00 bis 175,00
<b>8.</b>	<b>Hafenärztlicher Dienst Amtshandlungen des Hafenärztlichen Dienstes nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) in Verbindung mit dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23.05.2005 (BGBl II 2007, S. 930) i.V.m. § 11 Nr. 1 GDG und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25.04.1972 (BGBl. I 1972 S. 734) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.09.2007 i.V.m. § 11 Ziff. 2 GDG</b>	
8.1	Ship Sanitation Control Exemption Certificate (Bescheinigung über die Befreiung von der Schiffshygienekontrolle nach IGV) 8.1.1 Frachtschiffe bis 2000 BRZ 8.1.2 Frachtschiffe über 2000 BRZ 8.1.3 Passagierschiffe bis 2000 BRZ 8.1.4 Passagierschiffe über 2000 BRZ	87,00 bis 125,00 100,00 bis 137,00 100,00 bis 137,00 112,00 bis 188,00
8.2	Überprüfung von Schiffen (Frachtschiffe/Passagierschiffe) auf Schädlinge 8.2.1 bis 500 BRZ 8.2.2 über 501 BRZ bis 1000 BRZ 8.2.3 über 1001 BRZ	74,00 87,00 112,00
8.3	<b>Apothekenbescheinigungen (nach Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen)</b>  8.3.1 Verzeichnis C 1 oder C 2 8.3.2 Verzeichnis B 8.3.3 für Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei bis zu 5 Personen nach Verzeichnis C 1 8.3.4 Verzeichnis A 1 oder A 2 8.3.5 sofern ein Apotheker beteiligt wird C 1, C 2, B, A 1 oder A 2 8.3.6 Verzeichnis CR einschl. Plombieren 8.3.7 Zusätzliche Überprüfung der Mittel zur Notfalltherapie (gem. MFAG/RM 003) nach Anlage Teil B Abschnitt h 8.3.8 Zusätzliche Überprüfung der Ergänzungsausrüstung zu den Verzeichnissen B und C nach Anlage Teil A Nr. 4 8.3.9 nach ausländischem Verzeichnis 8.3.10 Wege- und Wartezeiten bei Verzögerungen je weitere ½ Std. 25,00 EUR 8.3.11 Ausstellung eines Rezeptes für Betäubungsmittel für Zweitschriften beträgt die Gebühr 8.3.12 die Ausstellung des Befundscheins ist gebühren frei, für Zweitschriften beträgt die Gebühr 8.3.13 Ausnahmegenehmigung nach § 13 8.3.14 Tauglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 4 und Erstellung einer Bescheinigung für Schiffsärzte	46,00 100,00 25,00 175,00 bis 251,00 87,00 bis 251,00 24,00 25,00 25,00 46,00 bis 251,00 25,00 22,00 10,00 22,00 bis 251,00 44,00 bis 170,00

8.4	<b>Sonstige Hafenärztliche Bescheinigungen</b> 8.4.1 Ausstellung eines Gesundheitspasses 8.4.2 Hafenärztliche Bescheinigungen 8.4.3 Ausstellung von Zweitschriften	33,00 44,00 bis 170,00 10,00
<b>9.</b>	<b>Weitere Untersuchungen, Labor- und Röntgenleistungen</b>	
9.1	Besichtigung von Wohnungen, Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen usw. zur Feststellung von Ursachen von Emissionen und Immissionen (ggf. incl. Messungen)	62,00 bis 238,00
	<b>Anmerkung zur Tarifstelle 9.1:</b> 1. Bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte wird ein Zuschlag von 25 % erhoben. 2. Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. 3. Bei Prüfungen außerhalb der festgelegten Dienstzeit wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. 4. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben oder werden direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.	
9.2	Die von den <b>Gebühren Nummern 1. bis 9.1</b> nicht erfassten Leistungen für eigenen technischen Aufwand und Laborleistungen sind mit dem 1,15/1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) zu berechnen. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (Fremdleistungen) werden als Auslagen erhoben oder direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.	
<b>10.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
10.1	Ausstellung von Zweitschriften	10,00

60.

## Bekanntmachung

### der Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Kreis Schleswig-Flensburg ab 1. Juli 2010

Nach Einigung mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes am 15. Juni 2010 wird eine „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes gem. Ziffer 6.2 der Vereinbarung von Eckpunkten zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein nach § 8 a des Rettungsdienstgesetzes“ zwischen dem Kreis Schleswig-Flensburg als Rettungsdienststräger und den Krankenkassen und deren Verbänden als Kostenträger mit folgenden Benutzungsentgelten geschlossen:

#### I. Benutzungsentgelte vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011:

Pauschalentgelt für den Einsatz eines:

1. Rettungstransportwagen (RTW)	374,54 EUR
2. Krankentransportwagen (KTW)	39,76 EUR
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) einschl. Notarzt	203,00 EUR

Zusätzlich werden für jeden Beförderungskilometer ein Kilometersatz von :

1. Rettungstransportwagen (RTW)	2,27 EUR
2. Krankentransportwagen (KTW)	0,00 EUR
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	0,00 EUR
4. KTW - Fernfahrten (über 30 km Beförderung)	1,00 EUR

erhoben.

#### II. Benutzungsentgelte ab 1. Januar 2012:

Pauschalentgelt für den Einsatz eines:

1. Rettungstransportwagen (RTW)	497,46 EUR
2. Krankentransportwagen (KTW)	26,40 EUR
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) einschl. Notarzt	218,54 EUR

Zusätzlich werden für jeden Beförderungskilometer ein Kilometersatz von:

1. Rettungstransportwagen (RTW)	3,01 EUR
2. Krankentransportwagen (KTW)	1,27 EUR
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	0,00 EUR
4. KTW – Fernfahrten (über 30 km Beförderung)	1,00 EUR

erhoben.

Schleswig, 16. Juni 2010

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
SG Brand- u. Katastrophenschutz,  
Rettungsdienst  
Im Auftrag

gez. Reimer

**61. Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des  
Gutachterausschusses für Grundstückswerte  
im Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94 ff.) und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 26. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 09.06.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 KAG sind ebenfalls nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. Die Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch über Auslagenpauschalen (z.B. für Reisekosten der Ausschussmitglieder oder Fotos) festgelegt werden. Sind Auslagenpauschalen nach den örtlichen Erfordernissen gebildet worden, sind diese in der Anlage aufgeführt.

**§ 2**

**Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche und schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern und nicht nach der Gebührentabelle kostenpflichtig sind
2. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
3. Gebührenentscheidungen

**§ 3**

**Gebührenbefreiung**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit:

1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gebühren / Umsatzsteuer**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.
- (3) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen und Leistungen ist sie dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen. Die anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

#### **§ 5**

##### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Sofern mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages bereits begonnen worden ist, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 10 % bis 75 % der vollen Gebühr, bei der Erstattung von Gutachten jedoch mindestens 50 Euro, erhoben.
- (3) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn 2 ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder 2 eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (4) Widerspruchsverfahren in Gebühren- und Auslagenerstattungsangelegenheiten sind gebührenfrei.

#### **§ 6**

##### **Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Kreis Schleswig-Flensburg.

#### **§ 7**

##### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 8**

##### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung der Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 dieser Satzung vollendet ist.
- (4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

**§ 9**

**Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen) ist im Rahmen der durch diese Satzung geregelten Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig.

**§ 10**

**Personenbezeichnung**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 1. Oktober 2005 außer Kraft.

Schleswig, 17. Juni 2010

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat

*gez.*  
*von Gerlach*

von Gerlach  
Landrat

**GEBÜHRENTABELLE**  
**zur Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen**  
**des Gutachterausschusses für Grundstückswerte**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1</b>	<b><i>Erstattung von Gutachten</i></b> Die Höhe der Verwaltungsgebühr und die Erstattung anfallender Nebenkosten für die Erstellung von Verkehrswertgutachten im Sinne von § 193 Bau-Gesetzbuch (BauGB) sowie Stellungnahmen zum Verkehrswert richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG) vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.	
<b>2.</b>	<b><i>Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte</i></b>	
2.1	Schriftliche Bodenrichtwertauskunft für den ersten Bodenrichtwert je weiterer Bodenrichtwert	50 3
2.2	Auszug aus der Bodenrichtwertkarte inklusive Legende	50
2.3	Bodenrichtwertkarte und Übersichten über die Bodenrichtwerte	50 – 80
2.4	Bodenrichtwertkarten für den gesamten Bereich eines Gutachterausschusses	50 – 500
2.5	Bodenrichtwertkarte als digitale Daten 100 % von 2.3 bzw. 2.4	
<b>3</b>	<b><i>Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung</i></b>	
3.1	Grundgebühr	50
3.2	Zzgl. Gebühr je Kauffall	3
<b>4</b>	<b><i>Auswertungen aus der Kaufpreissammlung (summarische Auskünfte)</i></b>	
4.1	Für die erste Stichprobe 50 €, für jede weitere Stichprobe 10 €	Höchstens 500
<b>5.</b>	<b><i>Grundstücksmarktbericht</i></b>	
5.1	je Exemplar	50 – 80

**62. Schulverband Stapelholm  
- Der Schulverbandsvorsteher -**

Kropp, den 16.06.2010/Bo

## **EINLADUNG**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

hiermit lade ich Sie zur **2. öffentlichen**  
Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes  
Stapelholm

**am Dienstag, 29. Juni 2010**

um **→ 18:00 Uhr** im Sitzungszimmer, Außenstelle Norderstapel,  
ein.

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Prüfung der Jahresrechnung 2009
4. Anfragen und Mitteilungen



Uwe Stuck  
-Ausschussvorsitzender-

**63. Schulverband Stapelholm  
Der Schulverbandsvorsteher -**

## **EINLADUNG**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

hiermit lade ich Sie zur **5. öffentlichen**  
Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Stapelholm

**am Dienstag, 29. Juni 2010**

um **➔ 19:30 Uhr** im Sitzungszimmer, Außenstelle Norderstapel,  
ein.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Schulverbandsvorstehers
4. Meinungsaustausch mit den Schulleitern
5. Jahresrechnung 2009
6. Pelletsheizung in der Stapelholm-Schule
7. Energetische Maßnahmen (Schulbauprogramm/Konjunkturpaket II); hier: Vergabevermerk
8. Anfragen und Mitteilungen

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

9. Personalangelegenheiten
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Anfragen und Mitteilungen
- Öffentlicher Teil:**
12. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil



Jürgen Swazinna  
-Schulverbandsvorsteher-